

der 2. überarbeiteten Auflage) vertreten wird, ist aus strafrechtlicher Sicht nicht zuzustimmen.

4. Die **Vernachlässigung** muß fortwährend erfolgen (Abs. 1 Ziff. 1), d. h. das pflichtwidrige Tun oder Unterlassen muß wiederholt über einen bestimmten Zeitraum geschehen (vgl. OG-Inf. 1982/6, S. 23). Eine einmalige Unterlassung oder störende Einwirkung auf die, Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen erfüllt nicht den Tatbestand (OG-Urteil vom 28. 10. 1969/3 Fst 23/69). Die Art der Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Alter oder dem Gesundheitszustand eines Kindes ist jedoch entscheidend dafür, ob eine fortwährende Vernachlässigung vorliegt (vgl. OG-Inf. 1979/1, S. 43). Sie kann beispielsweise bei einem Säugling bereits gegeben sein, wenn dieser einen ganzen Tag weder Nahrung noch Flüssigkeit erhält, weil dies nach medizinischer Erkenntnis bereits zum Tode führen kann (OG-Urteil vom 12. 6. 1970/Beschluß 3 Ust 6/70). Sie kann aber auch bei einem 10jährigen Kind vorliegen, das sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet und über einen längeren Zeitraum allein gelassen wird.

Ob eine Erziehungspflichtverletzung vorliegt, hängt unter anderem von der realen Einschätzung der Lebensverhältnisse sowie der Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern ab (OG-Urteil vom 10. 4. 1974/Präs. I Pr—15—1/74).

Die fortwährende Vernachlässigung setzt keine vorangegangene Einflußnahme staatlicher oder gesellschaftlicher Kräfte voraus. War dies jedoch der Fall, ist ihre Feststellung für die Tatschwere wichtig. Die Schulpflichtverletzung gehört unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Vernachlässigung (vgl. OG-Inf. 1981/1, S. 27). Als solche sind in Anwendung des § 4 Abs. 2 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 14. 7. 1965 (GBl. II Nr. 83 S. 625) das unentschuldigte Fernbleiben vom lehrplanmäßigen Unterricht und die Nichtteilnahme an obligatorischen Veranstaltungen der Schule zu verstehen. Folgende Besonderheiten sind zu beachten; Dulden, fördern oder veranlas-

sen die Eltern das unentschuldigte oder unbegründete Fernbleiben von obligatorischen Unterrichts Veranstaltungen, so muß zunächst nach § 6 Abs. 1 der 1. DB von der Schule, dem Elternbeirat, gesellschaftlichen Organisationen oder Betrieben erzieherisch auf sie eingewirkt werden. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann nach § 6 Abs. 2 wegen der Schulpflichtverletzung die Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts beantragt werden (vgl. §§ 45 bis 49 KKO, §§ 43 bis 47 SchKO). Liegen erneut Verstöße gegen die Schulpflicht vor, so kann dies eine fortwährende Vernachlässigung nach § 142 sein (vgl. OG-Inf. 1981/1, S. 27). Dieser Voraussetzungen bedarf es nicht, wenn die Schulpflichtverletzung von Dauer ist und die Eltern noch andere fortwährende Vernachlässigungen im Sinne von § 142 begangen haben.

5. Die fortwährende Vernachlässigung muß zu einer Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung des Kindes oder Jugendlichen geführt haben. Eine **Entwicklungsgefährdung** liegt vor, wenn durch die fortwährende Vernachlässigung die reale Gefahr des Eintritts typischer Entwicklungsschäden besteht. Dazu gehören auch die Entwicklung der Sprache und Motorik.

Eine **Schädigung der körperlichen Integrität** liegt vor, wenn durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten bereits nachweisbare negative Folgen in der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten sind. Das kann sich z. B. in einem dem Alter des Kindes nicht entsprechenden körperlichen Allgemein- und Ernährungszustand, in erheblichen geistigen und bildungsmäßigen Rückständen, in psychischen Schäden (Hemmungen, Verängstigungen, Neurosen) oder in einer sittlichen Fehlhaltung zeigen.

Die Gefährdung oder Schädigung kann sich sowohl auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung beziehen, als auch ein oder mehrere Kriterien betreffen (BG Halle, Urteil vom 11.5. 1970/Kass. S 4/70).

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung entfällt nicht dadurch, daß der Eintritt von Entwicklungsschäden durch Dritte verhindert wird.